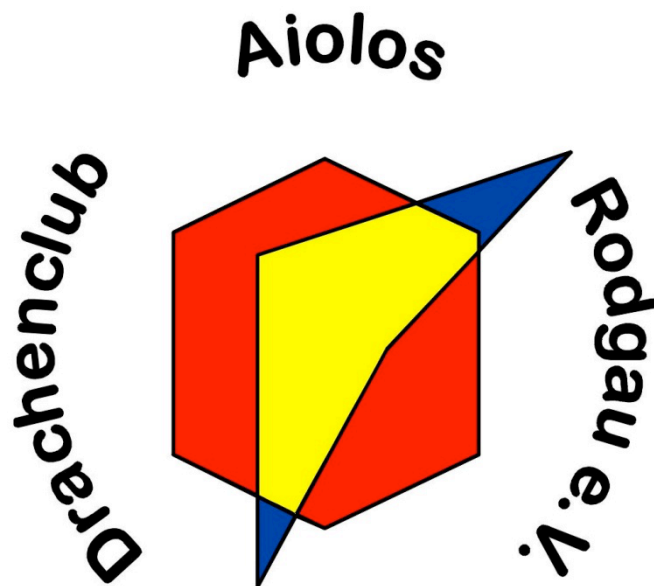


Drachenclub Aiolos Rodgau e.V.



Vereinssatzung

Erläuterungen zur Satzung

1. Begriffe wie z.B. „1. Vorsitzender“ stellen keine geschlechtliche Diskriminierung dar sondern wurden lediglich zur besseren Lesbarkeit gewählt.
2. Protokollierungen können, wenn diesen in gesetzlichen Regelungen nichts entgegensteht, auch in elektronischer Form erfolgen sowie in elektronischer Form gespeichert und weitergegeben werden.
3. Die Begrifflichkeit „schriftlich“ kann eine schriftliche oder elektronische Form darstellen, die in diesem Zusammenhang mindestens die gleichen rechtlichen Voraussetzungen bietet und allgemein anerkannt wird.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Drachenclub Aiolos Rodgau e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau, die Geschäftsstelle ist jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist unter der Nummer VR 4593 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, den Fesseldrachensport in sportlichem, kulturellem und touristischem Sinn, unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes zu fördern.
- 2.2 Unter Ausschaltung von parteipolitischen, religiösen, beruflichen oder rassistischen Gesichtspunkten stellt sich der Verein als Aufgabe:
 1. Pflege und Verbreitung des Fesseldrachensports.

2. Durchführung von Wettkämpfen nach Wettkampfordnung nationaler und internationaler Organisation bzw. vergleichbar organisierter Veranstaltungen sowie Beteiligung an Wettkämpfen im In- und Ausland.
 3. Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des Fesseldrachensports.
 4. Besondere Förderung und Betreuung der Jugend.
 5. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die den persönlichen und sozialen Kontakten der Drachenfreunde dienen, hier insbesondere im Bereich Familie sowie Sport und Kultur.
- 2.3 Der Drachenclub Aiolos ist selbstlos tätig.
 - 2.4 Die Mittel des Drachenclub Aiolos dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Die Satzung sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in §2 festgelegten Grundsätzen bekennt.
- 4.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a.) Aktive Mitglieder
 - b.) Passive Mitglieder (Förderer des Vereins)
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 4.4 Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters zu erbringen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- 4.6 Den Mitgliedern wird bei Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5.2 Das Stimmrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr.
- 5.3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss
- 6.2 Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Und zwar mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- 6.3 Eine Beitragsrückerstattung sowie eine Erstattung oder Rückgabe von Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:
 - es wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - es sich wiederholt grob unkameradschaftlich, unehrenhaft oder unsportlich verhalten hat
 - es den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr nicht geleistet hat.

Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Eine etwaige

schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Kinder aus einer Familienmitgliedschaft, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden als Einzelmitglied geführt. In Härtefällen können Ausnahmen gewährt werden. Über die Ausnahme bestimmt der Vorstand.
- 7.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch ein Sepa-Lastschriftmandat eingezogen. Das erforderliche Mandat ist von den Mitgliedern zu leisten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine andere Zahlungsart entscheiden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- a.) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- a.) dem 1. Vorsitzenden
 - a.) dem 2. Vorsitzenden
 - b.) dem Schriftführer
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) dem Beisitzer

Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und voll geschäftsfähig sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- 9.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet bei der Jahreshauptversammlung. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit geraden Endzahlen, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer werden in den Jahren mit ungeraden Endzahlen gewählt. Der Kassenprüfer 1 wird in Jahren mit geraden Endziffern gewählt, der Kassenprüfer 2 wird in Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt.
- 9.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9.4 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kommissarisch einsetzen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 10.2 Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 10.3 Der 1. Vorsitzende ist für die Leitung des Vereins verantwortlich, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- 10.4 Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- 10.5 Der Schriftführer führt das Protokoll.
- 10.6 Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- 10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 10.8 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, oder ein Mitglied, dem dieses Amt übertragen wurde.

§ 11

Mitgliederversammlung

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- a.) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- b.) Bericht des Vorstandes
 - 1. Bericht des Vorsitzenden
 - 2. Bericht des Kassenwartes
 - 3. Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
 - 1. Entlastung des Kassenwartes
 - 2. Entlastung des Gesamtvorstandes
- d.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- e.) Entscheidungen über die im Geschäftsjahr eingegangenen Anträge
- f.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (jährlich)
- g.) Wahl von 1 Kassenprüfer (jährlich)

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von vier Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekannt zu geben.

- 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, unter Einhaltung der Einladungsfrist, unter Bekanntgabe der Gründe einberufen werden.
- 12.3 Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden. Das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 13.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 13.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist nach den jeweils gültigen Maßgaben und Richtlinien des zuständigen Vereinsregisters zu erstellen. Das Protokoll ist in den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 14.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 14.2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung fristgerecht angekündigt wurden.

§ 15

Haftung

- 15.1 Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern durch das Vereinsgeschehen entstehen.
- 15.2 Der Abschluss von Versicherungen durch den Verein oder übergeordnete Dachverbände steht diesem Haftungsausschluss nicht entgegen und begründet keine Forderungen an den Verein, die über die Schadensregulierung eines Versicherungsfalles hinausgehen.

§ 16

Datenhaltung

- 16.1 Der Vorstand ist berechtigt die zur ordentlichen Vereinsführung notwendigen, sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Vereinsmitglieder, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, in schriftlicher und / oder elektronischer Form vorzuhalten.
- 16.2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 16.3 Alle Vereinsmitglieder räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihren Namen, Telefonnummer, Handynummer und E-Mail- Adresse bekannt zu geben. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte im Ganzen oder in Auszügen ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

§ 17

Auflösung des Vereines

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung fristgerecht angekündigt wurden.

- 17.2 Es müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und eine drei Viertel Mehrheit für die Auflösung stimmen. Sind drei Viertel der Mitglieder nicht anwesend, so wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und diese kann die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 17.3 Mit gleicher Stimmenmehrheit ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden, an wen das Vermögen des Vereins fällt.
- 17.4 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Durch Annahme der neuen Satzung durch die Mitglieder wird die Satzung vom 23. November 1993 mit allen ihren Änderungen außer Kraft gesetzt .